

**Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange  
zum Bebauungsplan Nr. 346, 5. Änderung -Ebelingstraße-**

**Bebauungsplan Nr. 346, 5. Änderung -Ebelingstraße“ –  
Frühzeitige Beteiligung  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Eine bisherige Fläche für den Gemeinbedarf mit dem Zusatz „Schule“ wird im aktuellen Entwurf als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Vorgesehen ist eine zweigeschossige Bebauung mit einer GRZ von 0,4.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Die Fläche wird im Süden von der Ebelingstraße und im Osten vom Tollenbrink begrenzt. Im südwestlichen Teil befinden sich Gebäude und zugehörige Außenflächen der Erich-Kästner-Schule. Hervorzuheben ist der Bestand älterer Einzelbäume. Nördlich davon, im Bereich bisheriger Erweiterungsflächen, sind lückige, z.T. vegetationslose Flächen anzutreffen, die mit ruderalem Gehölzaufwuchs, zumeist Brombeere, abwechseln. Der Platz wird zumindest temporär zum abstellen von Fahrzeugen und Anhängern genutzt. Der östliche Bereich – zur Ausweisung als öffentlicher Spielplatz vorgesehen- weist einen lückigen Baumbestand mit einem kurzrasigen Unterwuchs auf. Ein Biotopschutz gem. §30 BNatSchG ist aufgrund fehlender Zeigerarten – vorbehaltlich einer endgültigen Einschätzung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde – für keinen der Teilbereich gegeben. Die Fläche hat eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt, zur Ermittlung der vollständigen artenschutzrelevanten Belange sind Bestandsaufnahmen von Vögeln und Fledermäusen angeraten. Die Fläche trägt aufgrund der insgesamt geringen Versiegelung zur örtlichen Grundwasserneubildung bei. Der Charakter des Ortsbildes wird von der Fläche nicht überdurchschnittlich beeinflusst, einige Flächen sind nicht öffentlich zugänglich.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild**

Bei Realisierung der Bebauung kommt es zu weiteren Versiegelungen. Damit einhergehend ist ein Verlust von Pflanzen- und Tierlebensräumen und eine Minderung der Versickerung des Niederschlages zu erwarten. Gleiches gilt auch für Teile des alten Baumbestandes.

### **Eingriffsregelung**

Für die Planfläche bestehen alte Baurechte, die mit der aktuell vorgesehenen Bebauung möglicherweise überschritten werden. Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren festzulegen.

## **Baumschutzsatzung**

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 11.08.2010

## **Weitere umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

### **Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ( Schreiben vom 31.08.2010)**

Anhand eines Lärmgutachtens soll die Verträglichkeit zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnen betrachtet werden. Insbesondere kann dann auch die Dimensionierung der geplanten Lärmschutzwand optimiert werden und diese als Festsetzung in den Bauleitplan aufgenommen werden.

### **Region Hannover (Schreiben vom 30.08.2010)**

#### **A) Bodenschutzbehördliche Belange**

Das Grundstück Ebelingstr. 13 wird unter der Standortnummer 201.000.5.022.0037 im „Altlasten- und Verdachtsflächenkataster“ geführt. Als Branche wird genannt: Güterförderung, Großhandel, Handel mit Sand, Kies, Mörtel (Baustoffe).

Aufgrund der geplanten Nutzungsänderung von „Gewerbe“ zur sensiblen Nutzung „Wohnen“ wird empfohlen, im Vorfeld zu überprüfen, ob auf den Flächen, auf denen zukünftig Wohnhäuser errichtet werden sollen, Bodenverunreinigungen (oder schadstoffbelastete Auffüllungen) vorhanden sind.

Der Vorschlag von Ihrem Team 67.12, auf der Spielplatzfläche eine Untersuchung gemäß Mindestuntersuchungsprogramm (MUP) durchzuführen, wird befürwortet.

#### **B) Wasserwirtschaft**

##### 1. Grundwasser

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5000 m<sup>3</sup>).

##### 2. Niederschlagswasserversickerung

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt.

In jedem Fall ist die Planung und die Ausführung der Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich gemäß dem Stand der Technik auf der Grundlage des DWA-Arbeitsblattes A 138, „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.- Januar 2002) durchzuführen.

Von Seiten des Naturschutzes äußere ich mich zu der Planung wie folgt:  
Auf dem Grundstück befindet sich alter Baumbestand der möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln beherbergt. Ich empfehle diesbezüglich die vorhandenen Gehölze zu untersuchen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Artenschutzvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch den Vorhabenträger in eigener Verantwortung zu beachten sind, vor allem das Störungsverbot und das Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken meinerseits und die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Anlage aufgestellt, 61.13, 18.02.2011